

Vorab per E-Mail

Durch Boten

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft
und Forschung – I B 2.2 –
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

Berlin, den 29. September 2010

**Neufassung der Zuordnungsrichtlinien
Verwaltungsvorschrift über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von
Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung)
- Stand 2. 9. 2010 -
Beteiligung nach § 83 Landesbeamtengesetz (LBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem per E-Mail am 3. September 2010 übermittelten Entwurf der VV Zuordnung zur Beteiligung nach § 83 des Landesbeamtengesetzes – LBG – wurde öffentlich am 16. Juni 2010 ein „neues Funktionsstellenmodell“ von Senator Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner vorgestellt. Der Senator kündigte an, dass mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 die Umsetzung des Modells erfolgt.

Die beamtenrechtliche Beteiligung nach § 83 LBG wurde demgegenüber erst nach Beginn des Schuljahres 2010/2011 eingeleitet.

Mit unserem Schreiben vom 30. August 2010 an Senator Prof. Dr. Jürgen Zöllner hatten wir gefordert, dass die Umsetzung der neuen Leitungsstruktur in den Berliner Schulen bis zum Abschluss des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens ausgesetzt wird. Zu dieser Forderung liegt uns eine Rückäußerung nicht vor.

Der übermittelte Entwurf der VV Zuordnung lässt vielmehr offen, zu welchem Zeitpunkt die Verwaltungsvorschrift in Kraft treten soll. Ein Datum ist in Nr. 7 des Entwurfs nicht genannt.

Wir bitten um unverzügliche Mitteilung, dass die neue Verwaltungsvorschrift erst dann in Kraft tritt, wenn das beamtenrechtliche Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist.

In der Einleitung der Verwaltungsvorschrift wird auf das erzielte Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Senatsverwaltung für Finanzen hingewiesen.

Das Anschreiben – ohne Datum – an den dbb berlin enthält entgegen dieser Aussage keine Ausführungen über das Ergebnis der Beteiligung der beiden vorstehend genannten Senatsverwaltungen.

Wir bitten um Unterrichtung über das Ergebnis der Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen von § 8 (5) der Geschäftsordnung des Senats – GO Sen – sowie nach Abschnitt IV. Nr. 20 und 21 der Geschäftsverteilung des Senats sowie um Bekanntgabe der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres nach Abschnitt VI. Nr. 38, um würdigen zu können, ob die Einhaltung der Rahmenvorgaben des geltenden Beamtenrechts, Laufbahnrechts, Besoldungsrechts und Haushaltsrechts und die Feststellungen über die Kostenneutralität der neuen VV Zuordnung vom dafür zuständigen Senatsmitglied bestätigt wird.

Der Entwurf der VV Zuordnung ist uns ohne Detailauflistung der Änderungen gegenüber den Zuordnungsrichtlinien zugegangen.

Eine Synopse aus ZuordRL und VV Zuordnung fehlt auch.

Diese Mängel der Beteiligungsvorlage sind erheblich.

Ein weiterer Mangel der Beteiligungsvorlage wird ausdrücklich beanstandet.

So sind die in der VV Zuordnung aufgenommen Änderungen gegenüber der ZuordRL nicht einzeln begründet worden.

Die allgemeinen Begründungen in dem Anschreiben zur Beteiligungsvorlage sind mit ihrer besonderen Kürze nicht ausreichend, um die zahlreichen Veränderungen zu erfassen.

Die Beteiligungsvorlage enthält den Hinweis auf eine Anlage - Geschäftsverteilungsplan der Schulen -, die uns nicht zugegangen ist.

Die VV Zuordnung enthält aus unserer Sicht die folgenden Veränderungen zur ZuordRL:

Zu Nr. 1

Allgemeines

Absatz 7

Die Worte „Oberstudienräte/Oberstudienrätinnen“ ersetzen die Worte „Fachleiter/Fachleiterinnen“. Eine Begründung ist nicht angegeben.

Zu Nr. 1

Allgemeines

Absätze 8 ff.

Absatz 9 der ZuordRL ist entfallen. Eine Begründung ist nicht angegeben. Neu aufgenommen wurde der Absatz 9 in der VV Zuordnung. Eine Begründung ist nicht angegeben.

Zu Nr. 2

Geschäftsverteilungsplan der Schulen

Der bisherige Absatz 11 der ZuordRL ist entfallen. Eine Begründung ist nicht angegeben..

Der Geschäftsverteilungsplan der Schule soll sich künftig in vier Teile statt wie bisher in drei Teile gliedern. Für den neuen Teil II fehlt eine Begründung für die Aufnahme in den Geschäftsverteilungsplan.

Im Teil IV – bisher III. – werden bei zwei Funktionsbezeichnungen nicht mehr die weiblichen Bezeichnungen aufgenommen.

Zu Nr. 3.1

Schulleiter/Schulleiterin

Der dritte Spiegelsatz ist neu. Es fehlt eine Begründung.

Zu Nr. 3.4 c)

Zweiter Konrektor/Zweite Konrektorin

Der bisherige Bezug auf die Schülerzahl nach Buchstabe a wird durch die neue Angabe „90 Hörern/Hörerinnen/ ersetzt. Eine Begründung ist nicht gegeben worden.

Zu 3.12

Zu Oberstudienrat/Oberstudienrätin bzw. Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin (Fachleiter/Fachleiterin)

Oberstudienrat/

Der Wegfall der bisherigen Absätze 1 und 2 wird nicht begründet.

Zu Nr. 3.13

Oberstudienrat/Oberstudienrätin (Fachleiter/Fachleiterin für die Mittelstufe an Gymnasien)

Für die gesamte Neufassung dieser Bestimmung fehlt die Begründung.

Zu Nr. 3.14

Oberstudienrat/Oberstudienrätin bzw. Sekundarschulrektor/Sekundarschulrektorin (Fachleiter/Fachleiterin als Qualitätsbeauftragter/Qualitätsbeauftragte)

Die Neufassung ist komplett nicht begründet worden.

Zu Nr. 3.15 und 3.16

Neue Nummerung.

Zu 4

Funktionen

Die beiden Absätze sind neu und werden nicht begründet.

Zu Nr. 5.2.2

Integrierte Sekundarschule mit Oberstufe

Gegenüber der bisherigen Nr. 4.5.2 sind bei Zusammenstellung der Funktionen in den lfd. Nrn. 4, 5 und 6 in der Spalte ‚Anzahl‘ Veränderungen vorgenommen worden.

Diese sind nicht begründet worden.

Zudem sind Erläuterungsziffern neu gefasst und weitgehend ergänzt worden. Begründungen sind nicht angegeben.

Zu 5. 3

Gymnasium / Kollege / Abendgymnasium

Die Angaben in der Spalte ‚Anzahl‘ zu den Nrn. 3, 4 und 5 sind verändert worden. Die Erläuterungen zu den Nrn. 3, 4 und 5 sind mit zum Teil erhebliche Veränderungen neu gefasst worden. Jeweils fehlen die Begründungen dafür.

Zu 5.4

Berufliche Schulen

Die Höchstzahl für die Ausstattung der Schulen ist von „28,3 vom Hundert“ in „28,15 vom Hundert“ verändert worden. Eine Begründung fehlt.

Gleiches gilt für die Funktionsstellen im 2. Absatz.

Zu 5.4.1

Berufliche Schulen in der Organisationsform eines Oberstufenzentrums (OSZ)

Für die lfd. Nr. 4 – neu – fehlt die Begründung.

Zu 5.4.2.1

Fachschulen

Die Ergänzung in der Spalte ‚Aufgaben‘ zu lfd. Nr. 5 ist nicht begründet worden.

Zu 5.4.2.2

Übrige berufliche Schulen

Wie zu 5.4.2.1.

Zu 5.6

Einrichtungen des zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses

Die Überschrift in der Spalte ‚Hinweis‘ wurde ergänzt. In Nr. 2 – Spalte Hinweis – sind die Veränderungen nicht begründet worden.

Aus den vorstehenden Veränderungen ergeben sich jedoch nicht die öffentlich gemachten Ziele des „neuen Funktionsstellenmodells“, die wie folgt beschrieben worden sind:

1. Alle Schulen erhalten zusätzlich Funktionen, d. h. die Möglichkeit, zeitlich befristet Aufgaben auf Lehrkräfte zu übertragen, die dafür Ermäßigungsstunden erhalten.
2. Selbstständigkeit der Schulen wird durch die flexiblen und für ganz unterschiedliche Aufgaben einsetzbaren Funktionen unterstützt.
3. Schulen mit gymnasialer Oberstufe bekommen mehr Funktionsstellen als Schulen ohne gymnasiale Oberstufe; große Schulen bekommen mehr als kleine Schulen.
4. Angemessener Stellenkegel wird erreicht, in dem neue Stellen insbesondere in der Besoldungsgruppe A 14 eingerichtet werden. Daher bessere Aufstiegsmöglichkeiten für die Lehrkräfte.
5. Gleichbehandlung von ISS, Gymnasien und beruflichen Schulen. Gemeinschaftsschulen werden in den Sekundarstufen I und II wie ISS ausgestattet.

Die Ausstattung der Schulen mit beamtetem Leitungspersonal erfährt soll grundlegend geändert werden.

Als beabsichtigte Veränderungen sind geplant:

- Bisherige Ämter in den Besoldungsgruppen A 12/13 und A 13 entfallen.
- Die Anzahl der Ämter in der Besoldungsgruppe A 14 steigt von einem Amt auf insgesamt 606 Ämter.
- Die Zahl der Beförderungsämter in Besoldungsgruppe A 14 steigt von 1.171 auf 1.213, in den Besoldungsgruppen A 14/15 von 342 auf 440.
- Die Zahl der Ämter in der Besoldungsgruppe A 15 sinkt von 1.640 auf 1.303 Ämter.
- Insgesamt steigt die Anzahl der ausgewiesenen Funktionsstellen von 3.408 auf 4.478 Funktionsstellen.
- Eine befristete Vergabe von Funktionen (Funktionsstellen) im Bereich von ISS und Gymnasien für insgesamt 3.226 Lehrkräfte wird angestrebt.
- Die Übertragung der Funktionen für die Qualitätssicherung, Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit soll künftig durch die Schulleitungen erfolgen.

Diese Ziele bedürfen nach unserer Auffassung rechtlicher Grundlagen nach § 93 Absatz 1 LBG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz. § 97 LBG wird vom dbb berlin nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die befristete Vergabe von Funktionsstellen angesehen.

Das „neue Funktionsstellenmodell“ ist nach Auffassung des dbb berlin mit dem geltenden Laufbahnrecht nicht vereinbar.

Weiterhin müssen wir auf § 18 – Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und § 25 – Beförderungsämter – sowie § 26 – Obergrenzen für Beförderungsämter - des Bundesbesoldungsgesetzes hinweisen. Diese gesetzlichen Vorschriften sind nicht eingehalten worden.

Nr. 1 - Grundsätze der Stellenwirtschaft – und Nr. 3 – Bewertung von Arbeitsgebieten – sowie Nr. 5 – Neubewertung von Planstellen – der AV zu § 49 der Landeshaushaltsordnung sind nicht eingehalten worden. Gleiches gilt für § 50 der Landeshaushaltsordnung. Allerdings hält der dbb berlin eine haushaltsgesetzliche Regelung angesichts des Umfangs der beabsichtigten Maßnahmen für dringend notwendig.

Die Beteiligungsvorlage enthält keine rechtlich nachvollziehbaren Ausführungen darüber, wie mit den bereits eingeleiteten Stellenbesetzungs- und Beförderungsvorgängen umgegangen werden soll. Die schriftlichen Hinweise an betroffene Beamtinnen und Beamten über „entstandene Personalüberhangssituationen“ wird vom dbb berlin als äußerst bedenklich eingestuft. Diese unverantwortbaren Feststellungen werden zu Massenklagen führen, wenn nicht unverzüglich rechtliche Regelungen für diese Verfahren getroffen werden, die Bestand haben werden.

Wir bitten um schriftliche Rückäußerung bis zum 14. Oktober 2010, da der Gesamtvorgang im Falle der Verweigerung einer Nachsteuerung zu rechtlichen Schritten zwingt.

Bereits jetzt bitten um mündliche Erörterung nach § 83 LBG.

Diese Stellungnahme nach § 83 des Landesbeamtengesetzes werden wir veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender